

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der RIPROFIN GmbH für den Klagepool Strassenlärm

A. Allgemeines

1. Diese AGB ergänzen die Rechte und Pflichten der Klientschaft (Auftraggeber) und der RIPROFIN GmbH (Beauftragte), welche im Auftrag an die RIPROFIN GmbH umschrieben sind.

B. Verkehr zwischen der Klientschaft und der RIPROFIN GmbH, Zustellungen

2. RIPROFIN GmbH bietet einen kostengünstigen und deshalb standardisierten und auf das Notwendige beschränkten Zugang zum Klagepool Strassenlärm (im Folgenden: Klagepool). Sie ist daher auf die Mitarbeit der Klientschaft beim Verarbeiten und Verwalten ihrer Daten angewiesen. Weitere Dienstleistungen und das Erteilen von Auskünften werden zusätzlich zur vereinbarten Auftragspauschale kostendeckend in Rechnung gestellt, wie in den nachstehenden Ziffern ausgeführt.
3. Die Klientschaft legt bei der Anmeldung einen Benutzernamen und Passwort fest. Damit kann sie sich jederzeit in ihr Konto einloggen und ihre Personendaten einsehen und bei Bedarf mutieren.
4. Mitteilungen an RIPROFIN GmbH haben *elektronisch* zu erfolgen, nämlich
 - primär durch Einloggen in ihr Konto und eigenverantwortliche Mutation der dort gespeicherten Daten;
 - sekundär durch E-Mail an klagepool@laermliga.ch
5. Die Kosten für die Verarbeitung von Mitteilungen an RIPROFIN GmbH, welche postalisch erfolgen, sind *nicht* in der vereinbarten Auftragspauschale inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt. Der Minimaltarif beträgt CHF 20.- pro Mitteilung. Bei umfangreichen Sekretariatsarbeiten wird der Zeitaufwand à CHF 90.-/Stunde in Rechnung gestellt. Zeigt sich bei der Verarbeitung, dass eine qualifizierte Beratung notwendig ist, gelten dafür die Tarife gemäss Randziffer 10 unten.

6. Wünscht die Klientschaft die postalische Zustellung von Newsletters und anderen Mitteilungen von RIPROFIN GmbH oder muss eine elektronische oder postalische Mahnung erfolgen, werden ihr dafür CHF 20.- pro Zustellung in Rechnung gestellt.
7. Zustellungen von RIPROFIN GmbH an die Klientschaft erfolgen an die von dieser hinterlegte E-Mail-Adresse, ausnahmsweise und kostenpflichtig (vgl. Randziffer 5 oben) an die hinterlegte Postadresse. *Scheitert die Zustellung*, ist RIPROFIN GmbH nicht verpflichtet, Nachforschungen zu tätigen. Informationen und allgemeine Mitteilungen sind zudem auf der Website der Lärmliga Schweiz abgelegt und können dort jederzeit eingesehen werden.

C. Pflichten der Klientschaft

8. Die Klientschaft ist verpflichtet, das auf www.laermliga.ch/klagepool-eintrag.html aufgeschaltete Anmeldeformular wahrheitsgetreu und vollständig elektronisch auszufüllen, die verlangten Beilagen (unterzeichneter Auftrag und Vollmacht für ettersuter Rechtsanwälte) zu unterzeichnen und als PDF-Dokument ins Anmeldeformular hochzuladen. Verfügt die Klientschaft über keinen Scanner, kann sie die verlangten Beilagen RIPROFIN GmbH auch postalisch zustellen (Adresse Kanzleistrasse 126, 8004 Zürich).
9. Die Klientschaft ist verpflichtet, ihre Klagepool Anmeldung aktuell zu halten und *sämtliche Änderungen in ihren Verhältnissen* in ihrem Benutzerkonto einzutragen, welche für die reibungslose Abwicklung des erteilten Auftrags von Belang sind, insbesondere
 - Namens- und Adressänderungen der Klientschaft; bei Miteigentümern, Erbengemeinschaften und anderen Gesamthandschaften auch deren Adressänderungen
 - Falls Mieter Grundeigentümer vertreten (vgl. separate Mustervereinbarung für solche Fälle), deren Änderungen in den Personalien, Adresse sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Eigentümerschaft unter Angabe von deren Personalien und Adresse
 - Todesfälle bei den am Prozess Beteiligten und Anzeige des Willensvollstreckers/der Erbengemeinschaft, wer in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person eintritt
 - Verkauf der Liegenschaft samt Erklärung, ob die Verkäuferschaft weiterhin Prozesspartei bleibt (eine Überbindung des Prozesses an die

- Käuferschaft ist aus prozessualen Gründen unzulässig) oder aus dem Klagepool ausscheidet und ihre Forderung zurückzieht
- Nutzungsänderungen an der Liegenschaft, namentlich die Umnutzung von Wohnraum in Geschäftsräumlichkeiten sowie Umbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung und / oder eine höhere Ausnützung zur Folge haben (z.B. Dachaus- oder aufbauten, Anbauten, bei Mehrfamilienhäusern Änderungen der Zahl oder der Fläche der Wohnungen etc.) und Veränderungen am Wohnungsbestand
 - Rückzug ihrer Forderung und Ausscheiden aus dem Klagepool
 - Zwischenzeitlich erfolgte Lärmsanierung der Strasse, andere bauliche Veränderungen am Strassenkörper, betriebliche Änderungen (zulässige Höchstgeschwindigkeit; Massnahmen zur Beschränkung bzw. zur Ausdehnung des Verkehrs)
 - Sämtliche anderen, ihr bekannten Ereignisse rund um die Liegenschaft, welche für den Prozess von Bedeutung sein können.
10. Die Klientschaft nimmt zur Kenntnis, dass allfällig erforderliche Beratungen während der Phase der Pilotprozesse nicht in der vereinbarten Auftragspauschale inbegriffen sind. Sie verpflichtet sich, solche Beratungen durch Mitarbeitende der RIPROFIN GmbH oder durch externer Rechtsanwältinnen separat zu bezahlen. Der entsprechende *Stundentarif* beträgt
- CHF 90.- für einfache Auskünfte oder für Hilfestellung beim Ausfüllen des elektronischen Anmeldeformulars, welche durch das Sekretariat der RIPROFIN GmbH erbracht werden können
 - CHF 180.- für qualifizierte Auskünfte im Falle einer Lärmsanierung oder für Abklärungen, ob Grenzwerte überschritten sind und dergleichen, welche vom Beratungsteam der Lärmliga Schweiz erbracht werden
 - CHF 350.- für qualifizierte Rechtsauskünfte von externer Rechtsanwältinnen oder des von diesen beigezogenen Anwaltsbüros insbesondere zu Mutationen (vgl. Randziffer 9 oben), zur Parteistellung oder zu komplexen liegenschafts- und lärmrechtlichen Fragestellungen.
11. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotprozesse ist demgegenüber die für die Abwicklung des Auftrags erforderliche Rechtsberatung in der dannzumal zu bezahlenden 2. Auftragspauschale (vgl. Auftragsformular, Zwischentitel «Fix-Honorar/Auftragspauschale») inbegriffen. Allfällige Weiterungen, insbesondere bei Mutationen oder komplexen liegenschafts- und lärmrechtlichen

Fragestellungen sind aber weiterhin separat gemäss Tarifen in Randziffer 10 oben zu bezahlen.

D. Fix-Honorar bzw. Auftragspauschale

12. Das im Auftrag vereinbarte Fix-Honorar ist *pro Liegenschaft* zu bezahlen. Als *eine* Liegenschaft gilt
 - Grundsätzlich das Wohngebäude auf der jeweiligen Kataster-Nummer
 - Bei mehreren Wohngebäuden auf einer Kataster-Nummer jedes einzelne Wohngebäude
 - Bei Stockwerkeigentum jede Stockwerkeinheit für sich
 - Ein Mehrfamilienhaus mit maximal 6 Wohnungen
 - Bei grösseren Überbauungen wie Hochhäusern oder ganzen Siedlungen jede vollständige oder angebrochene Einheit von 6 Wohnungen, ungeachtet von deren Grösse.
13. Die Auftragspauschalen umfassen nur die im Auftrag umschriebenen Dienstleistungen. Zusätzlicher Aufwand wird gemäss obigen Tarifen in Rechnung gestellt.
14. Tritt ein Mitglied während des laufenden Verfahrens aus der Lärmliga Schweiz aus, hat es den erhaltenen Rabatt von CHF 150.- pro bezahlte Auftragspauschale vollumfänglich nachzubezahlen, sofern es im Klagepool verbleiben will.

E. Mandatsniederlegung

15. Hält die Klientschaft die vereinbarten Pflichten nicht ein oder bezahlt sie eine Auftragspauschale oder zusätzlich in Rechnung gestellte Dienstleistungen nicht oder schädigt sie das Ansehen des Klagepools in der Öffentlichkeit, ist RIPROFIN GmbH berechtigt, den erhaltenen Auftrag niederzulegen. In diesem Falle orientiert sie die zuständigen Stellen (beauftragtes Anwaltsbüro und über dieses die Vollzugsbehörde oder Schätzungskommission oder Gericht), dass sie die Klientschaft nicht mehr vertritt.
16. Eine Mandatsniederlegung wegen Zahlungsverzug darf nur erfolgen, wenn eine einmalige Mahnung erfolglos blieb. Eine Mahnung ist kostenpflichtig (vgl. Randziffer 6 oben) und erfolgt per E-Mail oder ausnahmsweise postalisch.

Riprofin GmbH

17. RIPROFIN GmbH darf zudem das Mandat niederlegen, wenn sich abzeichnet, dass der individuelle Fall trotz erfolgreich verlaufenen Pilotprozessen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu gewinnen ist. Dies setzt voraus, dass ettersu-ter Rechtsanwälte das von RIPROFIN GmbH beauftragte Anwaltsbüro nach eingehender rechtlicher Analyse eine entsprechende Empfehlung abgibt.

Zürich, den 4. September 2018